

Sozialtopographie und Bauordnungen der süddeutschen Stadt im Spätmittelalter

Takashi Aizawa

In den letzten Jahren ist in den historischen Städteforschungen die sozialtopographische oder sozialgeographische Betrachtungsweise sehr oft unternommen worden, die Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und der Gesellschaftsstruktur auf der einen und dem Stadttopographie und Stadtgrundriß auf der anderen Seite zu erklären versucht. Diese Forschungen haben die Ergebnisse der Studien über die städtische Sozialstruktur benutzt, die die wirtschaftliche und soziale Differenzierung innerhalb der Bevölkerung mit dem Schichtbegriff analysieren wollen und die Sozialtopographie einer Stadt in einer Zeit dadurch rekonstruiert, Widerspiegelung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf den Stadtgrundriß zu erhellen. Daraus ergibt sich, wie oft die soziale Stellung, Schichten- und Sozialgruppenzugehörigkeiten der Einzelpersonen ihre Wohnort und Wohnverhältnisse bestimmen können. Darüber hinaus haben zahlreiche Einzeluntersuchungen vermuten lassen, daß es Regelmäßigkeiten in der Bewertung der einzelnen Stadtvierteln, in der räumlichen Verteilung der verschiedenen Sozialgruppen und in der historischen Veränderung des Raumwerts herrschen.

Zuerst bildet sich innerhalb der Stadt fast gemeinsame Rangordnung. Im Zentrum der Stadt liegt im allgemeinen der Markt und er bedeutet nicht nur wirtschaftlichen Mittelpunkt der Stadt, in der nächsten Umgebung des Marktes sammeln sich

auch politische, religiöse und soziale Zentralfunktionen. Meistens geht das Rathaus auf den Marktplatz und die Kirche schließt sich an den Markt oder liegt ihm nahe. Der Standort am Marktplatz ist von dem Patriziat und der kaufmännischen Oberschicht besetzt, weil er als Zentralgebiet der Stadt höchsten Rang in der Raumbewertung besitzt. Die Hauptstraße, die vom Markt zu den Toren führt, wird auch sehr hoch angeschlagen und je weiter ein Ort an der Straße vom Markt ist, desto tiefer ist sein Wert. In einem Block schreibt man den Eckgrundstücken und Eckgebäuden hohe Stellung in der Rangstufe der Raumbewertung zu. Sie liegen zur Straße in zwei Seiten und können dem äußerlichen Geltungsdrang der angesehenen Familien gut dienen. Darauf folgen die Standorte an durchgehenden Nebenstraßen. Weiter folgen die Orte an Querstraßen, an abseitigen Straßen und auf der tiefsten Rangstufe innerhalb der Stadtmauer steht die Gegend an der Mauer.

Es gibt auch die nach Reichtum und Gewerbe abgestufte Rangordnung des Stadtraums. Sozial gering gewertete Gewerbe und Tagelöhner wohnten meistens in der Peripherie der Stadt oder sogar in der Vorstadt. Der Stadtrat unterstützte oft diese Abstufung des Wohnortes dadurch, daß er Vermögensnachweis von denen, die in der Stadt ansiedeln wollen, forderte. In Nürnberg verlangte der Rat zu Beginn des 15. Jahrhunderts für Aufnahme als Bürger in der Innenstadt über 200 fl. Vermögensnachweis, während man für Aufnahme in der Außenstadt 100 fl. als Vermögen beweisen muß. In einigen Städten kann man den durchschnittlichen Getreidevorrat pro Bürger in verschiedenen Stadtbezirken errechnen. In Straßburg reicht der Durchschnittsvorrat pro Kopf in den Stadtbezirken von 12,9 Viertel bis 2,73 Viertel (im Vorstadtbezirk St. Agnesende) und im

Vorstadtbezirk Ruprechtsau, der auch Landleute enthält, sinkt er sogar auf 1,85 Viertel ab. Der Anteil der Stadtleute, die sich keinen Vorrat leisten können, beträgt in St. Agnesende 71,8% und liegt im Bezirk Steinstraße mit 21,98% am niedrigsten.

Ähnliche große Unterschiede des Vermögens zwischen den Stadtbezirken lassen sich auch dort ermitteln, wo die räumliche Verteilung der Steuerzahler überprüft werden kann. In Bern sind 1448 alle reichen Steuerzahler mit über 100 fl. Steuer auf die Markt- und Kirchgasse konzentriert und rd 65% der Gesamtsteuereinnahmen sind aus diesen zwei Bezirken gesammelt; dagegen wohnten die im Steuerbuch als arm bezeichneten Steuerzahler fast ohne Ausnahme in der Gegend an der alten Ringmauer. Aus diesen Ergebnissen sind feststellbar, daß die Bevölkerung nicht gemischt wohnt, sondern entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage in bestimmten Vierteln leben, und damit die Stadt in besser und schlechter gestellte Bezirke zerfällt.

Das Haus und sein Standort als sichtbarer Ausdruck der sozialen Stellung einer Familie spielte eine wichtige Rolle; der sozialer Aufstieg führten zu den Neubauten oder zum Wohnungswechsel, der angesichts der zentralperipheren Abstufung der sozialen Raumbewertung meistens einen Umzug in Richtung auf den Mittelpunkt der Stadt meinte. Die Fugger haben nach sozial einträglichen Heiraten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts das Haus am Judenbergr verlassen und 1488 für 2032 fl. ein Haus am Rindermarkt gekauft; Der reiche Nürnberger, Hans Thumer, erwarb als erfolgreicher Aufsteiger das Anwesen der Stromer am Markt um 5500 fl und Herman Offenburg in Basel kaufte kurz vor seinem Übertritt in die Hohe Stube

einen innerstädtischen Adelssitz.

Die Neigung, den Standort eigenen Hauses in den Vierteln mit möglichst hohen Raumbewertung zu suchen, ist auch unter einflußreichen Zünften und Patriziergesellschaften zu erkennen. Die Zunfthäuser der einflußreichen Zünfte und Herrenstuben des Patriziats konzentrierten sich auf die Gegend um den Markt; vor allem waren die Herrenstuben oft gegenüber dem Rathaus am Marktplatz errichtet und bei der Ausdehnung ihrer Gruppe ausgebaut.

Aber diese Rangordnung der Raumbewertung war nicht vom Anfang an vorhanden, sondern mit der Veränderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fest verbunden. In der Frühzeit der Stadt, wo die Herrschaftsgewalt in der Stadtverfassung fest verankert war, war der höchste Rang nicht den zentralen Vierteln, sondern dem Randgebiet zugeteilt. Der Sitz des Stadtherrn befand sich regelmäßig am Rand der Stadt und in der Nähe seiner Burg und auch in der Randlage zogen sich die Höfe der mit militärischen und herrschaftlichen Ämtern versehenen Dienstmannen zusammen. Aber in der Maße, wie die Macht des Stadtherrn in der Stadt allmählich verdrängt wurde, wie die Dienstmannen in der vornehmen, bürgerlichen Oberschicht aufgingen und wie die Stadtmitte mit dem Markt als wirtschaftlicher Mittelpunkt eine immer bedeutendere Funktion im Stadtleben ausübt, büßte die Randlage an Bedeutung ein und wurde sie von der Oberschicht aufgegeben. Spätestens im 14. Jahrhundert machte sich bemerkbar die Orientierung der aufsteigenden Bürger auf das neue Zentrum der Stadt.

Pararell zu dieser Wandlung vollzog sich im 14. und 15. Jahrhundert ein neuer Prozeß in der Stadttopographie, der

von einer größeren Vielgestaltigkeit der Bebauung im 12. und 13. Jahrhundert zum Ausgleich des Stadtbildes hinführte, und sich im 16. und 17. Jahrhundert voll ausbildete; Die Vereinheitlichung zeigte sich zum Beispiel in der Baufluchten, der Gebäudehöhen und der Hauskonstruktionen. Diese Veränderung führt man in der jüngeren Forschungen zum größeren Teil auf den Versuch der Stadtverwaltung, die Stadtgebäude zu reglementieren und ein einheitliches Stadtbild von oben zu gestalten. Deswegen verstärkt sich erneut das Interesse an die Bauverordnungen, die man im Sinne der Normierung des Baukörpers erließ.

Andererseits sind verschiedene städtische Verordnungen als Material für das Aufhellen der Sozialstruktur und ihrer Veränderung in der Stadt beachtet. Die häufige Verkündung der Almosenordnungen zum Beispiel, weist darauf hin, daß sich Einkommens- und Vermögensunterschiede zwischen reichen und armen Bürgern beträchtlich vergrößerten und daß in der Agrarkrise arme Leute aus dem Lande in die Stadt einströmten, so daß sich die Stadtobrigkeit genötigt sah, die Armut als akutes Sozialproblem wahrzunehmen und sie zu mildern. In den Luxusordnungen kommt auch manchmal die Absicht zum Ausdruck, die Unterschiede des Reichtums unter den Bevölkerung in den Kleidern usw. nicht ans Licht bringen zu lassen. Zum anderen verfolgte man oft mit diesen Verordnungen den Zweck, die wirtschaftliche oder soziale Differenzierung der Bevölkerung sichtbar zu machen, indem man einer Schicht bestimmte Luxuswaren oder Verschwendung als ihre Sonderrechte gewährt und sie anderer Schicht verweigert. Auf jeden Fall spiegeln die Verordnungen, die seit dem Spätmittelalter in immer größeren Zahl erschienen, die Entwicklung der Stadtgesell-

schaft wider und man kann sie benutzen, um das anschauliche Bild der Stadtentwicklung zu bekommen. Wenn wir uns im folgenden mit spätmittelalterlichen Bauordnungen und Baupolizei in süddeutschen Städten auseinandersetzen, wollen wir erklären, wie sich die Bauverwaltung durchführte und aus welchen sozialen Bedingungen die Baupolitik des Stadtrates herauskam und mit welchen Problemen sie sich beschäftigte; ich wünsche mir, daß dieser Versuch einen kleinen Beitrag zur Erklärung der sozialen Situation der Stadt im Spätmittelalter leisten kann.

Vor den Baurechten und Bauordnungen war schon eine kommunale Baupolizei vorhanden. Diese Baupolizei übten in der früheren Zeit die Beamten des Stadtherrn aus, aber durch die kommunalen Bewegungen und die Entstehung der Selbstverwaltung ging sie auf den Rat der Stadt über. Schiedssprüche der Baupolizei über die Streite zwischen den Nachbarn, ihre einzelnen Lösungen über die baulichen Angelegenheiten, von ihr auferlegte, an Leihe- und Kaufverträge geknüpfte baupolizeiliche Bedingungen waren wirksame Mittel, das wünschenswerte Stadtbild zu gestalten, ehe die baulichen Anordnungen erlassen wurden, und stellten auch die für die späteren Baurechte maßgeblichen Normen dar.

Die Baupolizei war zuerst in den Händen des städtischen Rats und bald sind besondere Ausschüsse entstanden, die für die Bauverwaltung zuständig waren. Aufgaben dieser Ausschüsse, die meistens aus drei bis sieben Mitgliedern zusammengesetzt waren (drei "Werkleute" in Straßburg, "Vierer" in Wien, "die Fünfe" in Basel, sieben "Baurichter" in Konstanz usw.), waren ursprünglich eine richterliche, bekamen sie aber überall Verwaltungsaufgaben und entwickelten sich all-

mählich zu der baupolizeilichen Behörde, was zu der allgemeinen Prozeß der Trennung von Justiz und Verwaltung gehört.

Sie hatten weitgehende Anordnungsberechtigungen und konnten wider ihren Anordnungen erbaute Gebäude oder unerlaubte Bauten wieder abbrechen lassen. Sie hatten neue Gebäude zu besichtigen und gegebenenfalls Auflagen zu erlassen und waren manchmal verpflichtet, den Gegenstand, worum Streitigkeiten ausbrachen, zu überprüfen und darüber zu entscheiden. Sie waren auch berechtigt, alle möglichen baulichen Streitigkeiten, besonders die nachbarrechtlichen zu schlichten oder Urteile darüber abzugeben.

Während ihre Anordnungen und Urteile zuerst vereinzelt und nicht systematisch in die Stadtrechte eingenommen wurden, wurden sie später zusammengefaßt und von weiteren neuen Vorschriften ergänzt; so entstand in einigen Städten im 15. Jahrhundert eine Art Bauordnung, die aber von der auf allgemeine bauliche Probleme anwendbaren Baugesetzsammlung weit entfernt war. Am Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts wurde der erste Versuch von Baurechtskodifikation in Angriff genommen. Im Jahre 1498 veröffentlichte der Rat von München "der stat München pau-sätz und ordnung" mit 44 Artikeln und 1556 wurden weitere 21 Artikeln dem Gesetz angesetzt. In Worms, Nürnberg und Freiburg i.B. fanden die Kodifikationen in die Stadtrechtsreformationen Aufnahme und enthielten eine große Zahl von Bauvorschriften, die von älteren Bauverordnungen herrührten.

Wir haben schon erwähnt, daß die Vereinheitlichung der städtischen Bauten, die seit dem Spätmittelalter beobachtet wird, wahrscheinlich auf die Initiative der Stadtobrigkeit zurückzuführen sind. In den Bauordnungen finden sich in der

Tat viele Bestimmungen, die ganz zur Stadtplanung gerechnet werden können. Zum Beispiel sorgten für die Geschlossenheit des Stadtbildes und Vermeidung von Baulücken vielfach Vorschriften, die ein Wohnungsgebiet festsetzten und den Befehl der Verwaltung enthielten, auf unbebauten Plätzen oder anstelle eines verfallenen Hauses ein Gebäude zu errichten. In Wimpfen wurde 1404 und 1416 die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in die Stadtrechte aufgenommen. Wer ein neues Haus in Wimpfen erbauen wollte, mußte innerhalb dieses Gebietes oder in der Stadt oder im Burggebiet das tun. Eine Anordnung der Stadt Heidelberg von 1392 wird bei der Erweiterung der Stadt das neue Stadtgebiet umrissen und in diesem Gebiet dürfte jedermann ein Haus bauen. In Nördlingen beschloß 1416 der Stadtrat ein Gesetz, daß die Bürger, die sein Haus abgerissen hatten, auf dem Grundstück ein neues Haus aufrichten sollten. Wenn nicht innerhalb eines Jahres mit dem Wiederaufbau begonnen war, konnte die Stadt Heimfallrecht an diesem Grundstück geltend machen. In Worms mußten an der Stelle der zerstörten, abgebrochen, verfallenen Häuser innerhalb Jahresfrist ein neues Gebäude aufgebaut werden. Wer das versäumte, verlor jedes Recht am Baugrund. Besonders war es dort verboten, in der Stadt und in den Vorstädten statt abgebrochener Häuser Gärten anzulegen.

Auch über den Straßenbau führte die Stadtverwaltung aus dem Blickpunkt der Stadtplanung verschiedene Reglementierungen durch. Im Mittelalter gab es noch nicht die festen Bau- und Fluchtlinien, die mit Bauten nicht überschritten werden durften. Dafür bildete die Straßengrenze die Linie, über die hinaus nicht gebaut werden durfte. Für die Breite der Straßen bildeten sich in vielen Städten feste Maße heraus, die

sich oft von Gewohnheitsrecht herleiten. Seitdem die Häuser untermauert wurden, ließ sich die Straßengrenze auch nach einem Brande leicht feststellen. Deshalb wurde das Legen der Schwelle zur Pflicht gemacht. In Ulm schrieb man in der Bauordnung des Jahres 1427 vor, daß die Zimmerleute keinen Bau mehr errichten durften, außer wenn sie die 2 Schuh hohe Schwelle auf jeder Seite legten. Endres Tucher, der von 1461-1467 amtierende Stadtbaumeister in Nürnberg, konnte die aus alten Besitzverhältnissen resultierende, unregelmäßig abgestufte Fluchtlinie allmählich zu einer Baulinie korrigieren. Hier durften die Häuser über eine gewisse Grenze hinaus geteilt werden. Mindestens die Länge von 25 Schuh (ca. 7,5m) des Gebäudes an der Straßenfront mußte gewahrt werden.

Auch die Überhänge der oberen Stockwerke, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet war, wurden zum Gegenstand der Reglementierung. In Straßburg war zu Ende des 13. Jahrhunderts das zulässige Höchstmaß des Überhangs (3 Fuß und 8 Zoll) mit der heute noch vorhandenen Inschrift "diz ist die Masze des uberhaenges" auf der Außenwand des Münsters eingemeißelt. Später verbot ein Zusatz zum sechsten Straßburger Stadtrecht (1322) neue Überhänge. Wenn mit Genehmigung von Bürgermeister und Rat wieder Überhänge angebracht wurden, durften sie nicht weiter als vorher in die Straße hineinragen und mußten wieder die gleiche Höhe vom Boden haben.

Seit dem 14. Jahrhundert kommen Vorschriften zur Beschränkung der Baufreiheit zustande. Vielen Städte machten nämlich einzelne Bauvorhaben von Genehmigung der Baupolizei abhängig und ohne Erlaubnis errichtete Bauten mußten, wie es fast alle Quellen sagen, wieder abgebrochen werden und das Bauen ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht. Die Ulmer Bauord-

nung aus dem Jahre 1427 betonten die Pflicht, den Baugeschworenen (=baupolizeiliche Behörde in Ulm) das Bauvorhaben zu erläutern. In München wurde ein Handwerker, der anders baute, als ihm von den Baumeistern erlaubt worden war, bestraft und verlor das Recht sein Handwerk weiter auszuüben. Diese Einrichtung der Baugenehmigung trug dazu bei, die Wille der Stadt zur Stadtgestaltung und Stadtplanung zu erfüllen.

Baurechtlichen Vorschriften unterlagen auch Gebäudeabstände und Gebäudehöhe. In Worms war ein Gebäudeabstand von drei Werkschuhen vorgeschrieben. Anderwärts wurden die einzuhaltenden Abstände von den Stadtbehörden von Fall zu Fall festgesetzt. Die Winkel', die Fläche, die zwischen den Häusern unbebaut bleiben muß, wurde meistens von den Angrenzer gemeinsam benützt (In der Winkel wurden häufig Wassersteine und Aborte angelegt und bildeten oft den Streitpunkt der Nachbarn.) Die Gebäudehöhe wurde genau geregelt. So schrieben die meisten Städte eine bestimmte Anzahl von Stockwerken vor. Die Ulmer Bauordnung des Jahres 1427 ließ für Neubauten drei Stockwerke zu und in dem Nürnberger Stadtrecht aus dem Jahre 1479 wurde vorgeschrieben, daß Steinhäuser vom Pflaster bis unter das Dach 50 Stadtschuh, Holzhäuser dagegen 40 Stadtschuh hoch werden durften; innerhalb dieser Höhe konnten bis zu vier Stockwerke erbaut werden. Daß die Absicht, schöne Stadtbilder zu erhalten und zu schaffen, in diesen Bestimmungen mitwirken konnte, kommt aus der Entscheidung des Wormser Rates des Jahres 1498 hervor; "Wenn ein Bauherr ein niederes Bauwesen wegen Raumbedarfs oder zur Schönheit(zierheit) unserer Stadt oder sonst aus ehrbarer Absicht erhöhen will, so kann er, sofern ein

Mindestabstand von 15 Schuh vom Nachbarhaus gewahrt wird und der Nachbar Licht und Luft hat, bauen, so hoch er will.

Am letzten sei auf die Bestimmungen hingewiesen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindern sollten. Im Spätmittelalter wurden von verschiedenen Städten die Errichtung von Brandmauern und die Benutzung von Ziegeln an der Stelle von Schindeln oder Stroh zur Dachdeckung vorgeschrieben. Im Regensburger Friedgerichtsbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts lautete: Die Feuermauer soll 36 Schuh hoch sein; wer mit Holzwerk an sie bauen will, muß einen Abstand von 6 Schuh einhalten; mit Stein darf unmittelbar an sie gebaut werden. Diese Brandmauer ermöglichte erst die für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Städte charakteristische Häuserreihe. Damit sie ihren Zweck völlig erfüllen kann, wurde es oft verlangt, daß die Traufseiten zur Straße hin gewandt werden soll. Das Rottweiler Rote Buch im 14. Jahrhundert zählte Bürger auf, deren Schindeldächer ersetzt werden sollten und der Nürnberger Rat forderte im 14. Jahrhundert, daß neue Bauten mit Ziegeln gedeckt oder verputzt werden sollten.

In den Städten dominierten es bis zum 15. Jahrhundert Holzhäuser und auch wo Bauordnungen vorschrieb, daß Bürgerhäuser aus Stein errichtet werden sollen, ließ sich das schwer durchsetzen, aber unter dem gestiegenen Wohlstand wurden seit dem Spätmittelalter Steine als Baumaterialien, die viel wirksamer für den Feuerschutz waren, immer üblicher gebraucht

Die oben angeführten Rechtsbestimmungen zeigen, daß die heute noch benutzten Mitteln, die auf den Städtebau schöpferisch einwirken und bei der Gestaltung des ausgewogenen

und einheitlichen Stadtbildes mitwirken, wie die Festlegung von Straßenlinien, Gebäudehöhe und Gebäudeabstand, Anregen zur besseren Baumaterialien, Baugenehmigung usw. ihren Ursprung im Spätmittelalter haben und die heute als "mittelalterlich" gepriesenen, alten Stadtteile höchstens Schöpfungen dieser Zeit darstellen. Wir müssen auch daran denken, daß das neue Stadtbild aus den Bemühungen entstand, damalige Verschlechterung der städtischen Umwelt, wie Bevölkerungszunahme, immer dichtere Besiedlung und daraus erfolgende Brandgefahr, Verkehrshindernisse, Mangel an Licht und Luft überwinden zu versuchen. Auch in diesem Sinn spiegeln die Bauordnungen, die zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtbildes nicht unwesentlichen Beitrag leisteten, die verändernde Stadtgesellschaft treffend wider.

B i b l i o g r a p h i e

Buff A.

Bauordnung im Wandel. 1971

Denecke D./Shaw G.(ed.)

Urban Historical Geography: Recent Progress in Britain and Germany.
(Cambridge Studies in Historical Geography 10) 1988

Denecke D.

Sozialtopographische und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie. in: Fleckenstein J./Stackmann K.(Hg.), Über Bürger, Stadt und städtische Literatur. 1979

Dirlmeier U.

Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters.(Mitte 14.bis Anfang 16.Jahr hundert) 1978

Ders.

Zu Arbeitsbedingungen und Löhnen von Bauhandwerkern im Spätmittelalter. in: Elkar R.S., Deutsches Handwerk im Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. 1983 S.35ff.

Ders.

Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnungen zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters. in: Becht H.-P.(Hg.), Pforzheim im Mittelalter. 1983 S.77ff.

Dolgner D./Roch.I

Stadtbaukunst im Mittelalter.1990

Ecole Française de Rome(ed.)

D'une ville à l'autre: structures materielles et organisation de l'espace dans les villes europeennes(XIIIe-XVIe), actes,colloque organise par l'Ecole française de Rome. Rome, 1er-4 dec.1986, 1989

Ehmann E.

Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte. 40) 1987

Fleischmann P.

Das Bauhandwerk in Nürnberg vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 38) 1985

Gerteis K.

Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt. 1986

Gönnenwein O.

Die Anfänge des kommunalen Baurechts. in: Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. 1948

Griep H.-G.

Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses. 1985

Gruber K.

Die Gestalt der deutschen Stadt. Ihr Wandel aus der geistigen Ordnung der Zeiten. Mit einem Vorwort von F. Angerer. 2. überarbeitete Auflage, 1976

Hasse M.

Neues Hausgerät, neue Häuser, neue Kleider — Eine Betrachtung der städtischen Kultur im 13. und 14. Jahrhundert sowie ein Katalog der metallenen Hausgeräte. Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters. 7(1979) S.7-83.

Heers J.

La ville au moyen âge: Paysages, pouvoirs et conflicts. 1990

Jäger H. (Hg.)

Stadtkernforschung. 1987

Kaspar F.

Bau- und Raumstrukturen städtischen Bauten als sozialgeschichtliche Quelle, dargestellt an bürgerlichen Bauten des 14. bis 18. Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland. in: Neue Ansätze und Quellen zur historischen Familienforschung im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. 1983

Kirchhoff K.H.

Zur Methode topographischer Forschung in der spätmittelalterlichen Stadt. Westfälische Forschungen 19(1966)

Krüger K. (Hg.)

Europäische Städte im Zeitalter des Barock. Gestalt-Kultur-Sozialgefüge. (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 28) 1988

Lehmann E.

Bemerkungen zu den baulichen Anfängen der deutschen Stadt im frühen Mittelalter. in: La Citta nell'alto medioevo. Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo VI. 1959

Meckseper C.

Rottweil-Sein Stadtbild im Hochmittelalter. Schwäbische Heimat. Jg.20 (1969)

Meckseper C.

Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter. 1982

Meier F.

Konstanzer Stadterweiterungen im Mittelalter. Grundstücksbezogene Untersuchungen zur Erschließungsgeschichte und Sozialtopographie einzelner Quartiere. (Konstanzer Diss. 277) 1990

Moser O.

Zum Aufkommen der <Stube> im Bürgerhaus des Spätmittelalters. in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. S.207-228, 1980

Piper E.

Der Stadtplan als Grundriß der Gesellschaft. Topographie und Sozialstruktur in Augsburg und Florenz um 1500. 1982

Portmann U.

Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum 1.Bürgerbuch 1341-1416. (Hist.Schriften der Universität Freiburg 11) 1986

Rublack H.-C.

Probleme der Sozialtopographie der Stadt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit.in: Ehbrecht W.(Hg.),Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung. 1979

Schäfer H.

Neuere stadtgeographische Arbeitsmethoden zur Untersuchung der inneren Struktur von Städten. Berichte zur deutschen Landeskunde 41(1968),S.277-317, 42(1969), S.261-297.

Schäfers B.

Phasen der Stadtbildung und Verstädterung. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2(1977) S.243-268

Schirmacher E.

Stadtvorstellungen. Die Gestalt der mittelalterlichen Städte. Erhaltung und planendes Handeln. 1988

Stärk D.

Gutleuthäuser und Kotten im südwestdeutschen Raum. Ein Beitrag zur Erforschung der städtischen Wohlfahrtspflege im Mittelalter und Frühneuzeit. in: Besch W.u.a.(Hg.), Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift für E.Ennen 1972

Stoob H.

Die Stadtbefestigung. Vergleichende Überlegungen zur bürgerlichen Siedlungs- und Baugeschichte, besonders der frühen Neuzeit. in: K.Krüger(Hg.), Europäische Städte im Zeitalter des Barock. 1988

Stoob H.(Hg.)

Altständisches Bürgertum. Bd.3: Siedlungsgestalt und baulichen Gehäuse. (Wege der Forschungen 646) 1989

Stoob H.

Bürgerliche Gemeindebauten in mitteleuropäischen Städten des 12.-15. Jahrhunderts. in: Schneider J.(Hg.) Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für H. Kellenbenz, Bd.I S.51ff. 1978

Terlau K./Kaspar F.

Städtische Bauen im Spannungsfeld zwischen Bautechnik, Baugesetzen und Parzellenzuschnitt.Zur Frühgeschichte des Wohnhauses in Nordwestdeutschland. in: Meckseper/ C.(Hg.), Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland. 1985

Törler M.

Vom Werden unserer Städte, Ältere Schweizer Bauordnungen und ihr Einfluß auf das Stadtbild. 1949

Urschlechter A.

Baurecht der Stadt Nürnberg. Diss. 1940

Week F.v./Lexer M.(Hg.)

Endres Tuchers Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg(1464-1475). 1862 (Neudruck 1968)

Wolff Ph.

Toulouse vers 1400: répartition topographique des fortunes et des professions. 1966